

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Unternehmer (B2B)

1. Geltung / Begriffsbestimmungen / Sprachform

Efmatic nimmt Aufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen entgegen; dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge.

Unter „EFMATIC“ wird in diesen AGB das Unternehmen **EFMATIC FURTNER ELEKTRO (Inhaber Michael Furtner)** verstanden.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn EFMATIC diese ausdrücklich schriftlich anerkennt; im Übrigen wird ihnen widersprochen.

Soweit in diesen AGB aufgrund der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, ist dies als geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Angebote und Vertragsschluss

Angebote sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Beginn der Leistungserbringung oder durch Lieferung zustande. Elektronische Kommunikation (E-Mail) genügt der Schriftform, soweit gesetzlich zulässig.

3. Liefer-/Leistungsfristen

Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt. Fristen beginnen frühestens nach Klärung aller technischen/kaufmännischen Voraussetzungen und Eingang vereinbarter Anzahlungen/Sicherheiten.

Höhere Gewalt und sonstige nicht von EFMATIC zu vertretende Umstände (z.B. Lieferkettenstörungen, Netzbetreiber/Behörden, Streik, Ausfälle von Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen) verlängern Fristen angemessen. Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit EFMATIC diese Umstände nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsänderungen / Mehrleistungen

Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die vom Auftraggeber veranlasst werden, sind gesondert zu vergüten. Preise richten sich mangels abweichender Vereinbarung nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Material- und Leistungspreisen.

5. Leistungsausführung / Mitwirkung / Freigaben / Dokumentation

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zutritte, Anschlüsse (Energie/Netzwerk), geeignete Lager-/Arbeitsflächen sowie notwendige behördliche/Netzbetreiber-Bewilligungen bereit. Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber sichert zu, über alle für den Auftrag erforderlichen Rechte am zu bearbeitenden Objekt (z.B. Anlage, Gebäude, Räume, Geräte) zu verfügen, und hält EFMATIC diesbezüglich schad- und klaglos.

Beigestellte Technik muss dem Stand der Technik sowie Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen; andernfalls kann EFMATIC geeignete Alternativen einsetzen und verrechnen.

Erforderliche Freigaben (z.B. Ausführungspläne, Materialfreigaben, Terminfenster, Zugangskonzepte) sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu erteilen; entstehen Mehrkosten durch fehlende oder verspätete Freigaben/Mitwirkung, ist EFMATIC berechtigt, diese zu verrechnen.

EFMATIC ist berechtigt, eine dem Zweck des Auftrags entsprechende Projekt- bzw. Anlagendokumentation zu erstellen, soweit dies zur Vertragserfüllung, Beweissicherung und internen Qualitätssicherung erforderlich ist. Referenzfotos/-videos und jede Veröffentlichung (z.B. Website, Social Media, Print) erfolgen ausschließlich nach gesonderter **schriftlicher** Freigabe des Auftraggebers.

6. Beigestellte Waren / Fremdleistungen

Für beigestellte Waren/Materialien übernimmt EFMATIC keine Gewährleistung oder Garantie. Für vom Auftraggeber beigestellte Software/Lizenzen ist der Auftraggeber verantwortlich.

7. Preise, Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Preise verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer und Nebenkosten (Transport, Entsorgung, Spesen). Preisänderungen bei nicht im Verantwortungsbereich von EFMATIC liegenden, geänderten Kalkulationsgrundlagen (u.a. Marktsituation / Marktpreisentwicklung) bleiben vorbehalten.

Zahlungen sind rechtzeitig, wenn EFMATIC bis zum Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB; zusätzlich ist EFMATIC berechtigt, den Pauschalbetrag von EUR 40 gemäß § 458 UGB sowie notwendige Mahn- und Inkassokosten zu verlangen.

Aufrechnung/Zurückbehaltung: Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von EFMATIC. Weiterveräußerung/Verarbeitung nur im ordentlichen Geschäftsgang; Forderungen daraus gelten als zur Sicherung abgetreten.

9. Abnahme / Übernahme

Soweit die beauftragte Leistung eine Abnahme/Übernahme voraussetzt oder werkvertraglich ein Erfolg geschuldet ist (insbesondere Installation, Montage, Inbetriebnahme, Funktionsprüfungen und vergleichbare Tätigkeiten), gilt Folgendes: EFMATIC zeigt die Fertigstellung an und der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich, spätestens binnen angemessener Frist, zu prüfen. Die Abnahme/Übernahme erfolgt grundsätzlich mittels Abnahme-/Übernahmeprotokoll. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme/Übernahme nicht binnen **10 Werktagen** ab Fertigstellungsanzeige unter konkreter Angabe **wesentlicher** Mängel, gilt die Abnahme/Übernahme als erfolgt. Die Inbetriebnahme/Benutzung oder der Weiterbetrieb gilt jedenfalls als Abnahme/Übernahme, sofern nicht wesentliche Mängel schriftlich gerügt werden. Prüf-, Mess- und Inbetriebnahmeprotokolle (z.B. E-Check, Messprotokolle, Netzbetreiber-/Inbetriebnahmeunterlagen) gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen nach Übergabe/Übermittlung schriftlich und substantiiert widerspricht.

10. Gewährleistung und Garantie (B2B)

Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

Soweit gesetzlich zulässig wird die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen und Werkleistungen auf **6 Monate** ab Lieferung bzw. Abnahme/Übernahme verkürzt.

Der Auftraggeber hat die Leistung/Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten für Warenlieferungen die Rügeobliegenheiten nach § 377 UGB. Unabhängig davon sind offene Mängel binnen **3 Werktagen** ab Lieferung/Abnahme/Übernahme schriftlich zu rügen;

verdeckte Mängel binnen **3 Werktagen** ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige hat den Mangel nachvollziehbar zu beschreiben und – soweit möglich – zu dokumentieren (z.B. Fotos, Protokolle, Fehlermeldungen). Der Auftraggeber hat den Zugang seiner Mängelanzeige nachzuweisen. Bei verspäteter, unzureichender oder unterlassener Rüge sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen des Mangels sowie Irrtumsansprüche ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Vorrangig ist EFMATIC – nach eigener Wahl – zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Rücktritt/Preisminderung erst bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit.

Eine Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich als solche (freiwillige Hersteller-/Anbieterleistung) bezeichnet und schriftlich zugesagt wurde. Im Übrigen gelten die jeweiligen Hersteller-/Anbieterbedingungen.

11. Haftung (B2B)

EFMATIC haftet für Schäden, die EFMATIC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für leichte Fahrlässigkeit haftet EFMATIC nur bei Verletzung **wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)**; in diesem Fall ist die Haftung auf den **typischerweise vorhersehbaren** Schaden begrenzt. Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall: Die Haftung von EFMATIC ist – soweit gesetzlich zulässig – primär mit der Deckungssumme der einschlägigen Betriebshaftpflichtversicherung für den konkreten Schadensfall begrenzt. Soweit und solange für einen Schadensbereich keine Deckung besteht oder eine Leistung des Versicherers aus Gründen, die EFMATIC nicht zu vertreten hat, ausbleibt, gilt als subsidiäre Haftungsobergrenze **50% der Netto-Auftragssumme** des jeweiligen Auftrags, mindestens jedoch **EUR 10.000**.

Jahreshöchstbetrag: Die Gesamthaftung von EFMATIC für alle Schadensfälle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist – soweit gesetzlich zulässig – pro Kalenderjahr mit demselben Betrag begrenzt, der als Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall gilt.

Der Auftraggeber hat EFMATIC alle zur Beurteilung eines Schadens-/Mangelereignisses erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise (insbesondere Abnahme-/Übernahme- und Prüfprotokolle, Messwerte, Logfiles, Wartungsnachweise) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Unterbleibt dies, sind Ansprüche im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen oder gekürzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für angemessene Datensicherungen zu sorgen; eine Haftung für Datenverlust ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Personenschäden sowie zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

12. Schutzrechte / Unterlagen

Pläne, Skizzen, Leistungsverzeichnisse, Unterlagen und Softwarebestandteile bleiben geistiges Eigentum von EFMATIC; Nutzung nur für den Vertragszweck. Weitergabe an Dritte bedarf der **schriftlichen** Zustimmung durch EFMATIC.

13. Software / Steuerungen / Lizenzen

Soweit Software Bestandteil der Leistung ist, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am vereinbarten Einsatzort für den Vertragszweck. EFMATIC behält sich dafür ausdrücklich auch die Möglichkeit für gesonderte Lizenz-/Nutzungsvereinbarungen vor.

Änderungen, Reverse Engineering und Vervielfältigung von Software und Teilen davon sind ohne **schriftliche** Zustimmung von EFMATIC untersagt, soweit gesetzlich zulässig.

Sofern Drittanbieter-Lizenzen erforderlich sind, gelten deren Lizenzbedingungen; EFMATIC tritt gegebenenfalls insoweit als Vermittler auf.

14. Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich. EFMATIC behält sich ausdrücklich die Möglichkeit zu gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarungen vor. Öffentlich bekannte Informationen sind ausgenommen.

15. Datenschutz

EFMATIC verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung und zur Wahrung berechtigter Interessen; Details ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung.

16. Vermittlungsleistungen

Soweit EFMATIC im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung Werk- oder Dienstleistungsverträge an Befugte vermittelt, übernimmt EFMATIC – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Vertrag kommt in diesen Fällen direkt zwischen Auftraggeber und dem Befugten zustande. EFMATIC haftet insoweit nur für sorgfältige Vermittlung, nicht für die Vertragserfüllung des Befugten.

17. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand: Für Unternehmensgeschäfte ist das für den Sitz von EFMATIC örtlich zuständige Gericht vereinbart; EFMATIC ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise, dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommend, gerecht werden. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.